



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2008 Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2008 Nr. 41

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Vollzug des europäischen Störfallrechts (Seveso-II-Richtlinie) und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ... 302

hier : Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen des externen Notfallplanes für die Firma MCI - Miritz Citrus Ingredients GmbH, Zur Furthmühle 3, 37318 Kirchgandern

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - Gemarkung Bernterode ... 302

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - Gemarkung Lutter ... 303

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff ... 306

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ ... 307

Landesamt für Bau und Verkehr – Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2, 99706 Sondershausen ... 308

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0088/2008-1131-09

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Vollzug des europäischen Störfallrechts (Seveso-II-Richtlinie) und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

hier : **Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen des externen Notfallplanes für die Firma MCI - Miritz Citrus Ingredients GmbH, Zur Furthmühle 3, 37318 Kirchgandern**

Aufgrund der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Europäischen Rates vom 09.12.1996), der Änderungsrichtlinie zur Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.12.2003) und des § 33 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Neubekanntmachung vom 05.02.2008, wurde für die Firma MCI - Miritz Citrus Ingredients GmbH, Zur Furthmühle 3, 37318 Kirchgandern vom Landrat des Landkreises Eichsfeld als Untere Katastrophenschutzbehörde, Fachdienst Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, der externe Notfallplan erstellt.

Die Entwürfe dieser Pläne, ausgenommen geheimhaltungsbedürftige Teile (insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen), liegen zur Anhörung der Öffentlichkeit für **einen Monat** in der Zeit **vom 11.12.2008 bis zum 11.01.2009** während der Bürozeiten in den Räumen des v. g. Fachdienstes, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt öffentlich aus.

Auslegungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 15:30 Uhr und zusätzlich freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung 03606 - 650 3230 oder 3200.

Während dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzutragen. Zur Identifikation ist der Personalausweis/Reisepass vorzulegen.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.12.2008

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – Gemarkung Bernterode

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Bernterode eingetragen im Grundbuch von Bernterode	Flur Band	9 1	Flur- Blatt	176/5 502
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B sowie ein Schachtbauwerk in der Ortslage Bernterode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 3,00 m					
2)	Gemarkung Bernterode eingetragen im Grundbuch von Bernterode	Flur Band	9 1	Flur- Blatt	176/6 502
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B sowie drei Schachtbauwerk in der Ortslage Bernterode Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.27**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2008

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – Gemarkung Lutter

Der Zweckverband "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld" Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	1 1	Flur- Blatt	47/4 676
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 500 B in der Ortslage Lutter Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
2)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	15/14 707
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Lutter Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					

3)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	164/1 708
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Lutter Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
4)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	281/6 725
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Lutter zum Zeitpunkt der Eintragung bereits Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m					
5)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	281/4 630
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Lutter zum Zeitpunkt der Eintragung bereits Die Breite des Schutzstreifens beträgt 5,00 m					
6)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	15/5 667
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Mischwasserkanal DN 300 B in der Ortslage Lutter Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,00 m					
7)	Gemarkung Lutter eingetragen im Grundbuch von Lutter	Flur Band	2 1	Flur- Blatt	123 276
<u>Gesamtinhalt Dienstbarkeit / Anlagenbeschreibung:</u>					
Trinkwasserleitung DN 100 GG in der Ortslage Lutter Die Breite des Schutzstreifens beträgt 4,00 m					

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.27**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 GBBerG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 1 GBBerG entstanden.

Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch

nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der wasserwirtschaftlichen Anlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird daher ausdrücklich gebeten, nur in begründeten Fällen von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Heilbad Heiligenstadt, den 09.12.2008

Der Landrat

Zweckverband Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006
 der mit einer Bilanz in Höhe von 8.301.222,09 €

und

einem Jahresverlust in Höhe von 122.356,60 €

abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 01/2008 genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
 wird der Jahresverlust
 in Höhe von 122.356,60 €
 auf neue Rechnung vorgetragen

3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 03/2008 für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 11. August 2008

FDS, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 15.12.2008 bis 16.01.2009

im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 24.11.2008

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007
der mit einer Bilanz in Höhe von 8.029.885,66 €

und

einem Jahresverlust in Höhe von 42.603,28 €
abschließt, wird festgestellt und mit Beschluss 02/2008 genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
wird der Jahresverlust
in Höhe von 42.603,28 €
auf neue Rechnung vorgetragen

3. Der Werkleitung wird mit Beschluss 04/2008 für das Jahr 2007 Entlastung erteilt.

II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 15. Oktober 2008

FDS, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 15.12.2008 bis 16.01.2009

im Sitz des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff zu den Geschäftszeiten aus.

Großbartloff, 24.11.2008

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel

Landesamt für Bau und Verkehr – Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2,
99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0088/2008-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende 110 - kV Freileitung Wolframshausen - Leinefelde Abzweig Umspannwerk Bernterode mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens 24,90 m an den Masten bis maximal 43,20 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Breitenworbis, Flur 4, Flurstück 337/3, 337/5, 369/2, 371/1, 371/3, 371/11,

Flur 8, Flurstück 41, 42/4, 56/3, 60/1, 72/1, 74, 76/1, 82, 197, 199/4, 400, 401, 405, 406, 451/1, 458/1, 460, 462/3, 483/1, 520/457, 521/457, 522/457, 525/456, 526/456, 527/456, 690/230, 699/481, 714/402, 741/454, 742/454, 758/248, 818/485, 819/485, 820/485, 821/485, 828/485, 829/485, 846/119,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 03.12.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin